

180 Tage DSGVO – Eine erste Bilanz aus Sicht der Hochschulen und der Forschung

7. DFN-Konferenz Datenschutz, 20.11.2018

RA Dr. Jan K. Köcher
Datenschutzauditor, DFN-CERT
koecher@dfn-cert.de



5 Monate DSGVO

- **Die Welt ist am 25.05.2018 nicht untergegangen...**

Gründe

- **Auch bisher:**
- Durften personenbezogene Daten nur aufgrund einer Rechtsgrundlage verarbeitet werden
- Mussten Dokumentationen geführt werden
- Mussten Verarbeitungen transparent gemacht werden
- Gab es Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch und Löschung
- Musste bei besonders gefährlichen Verarbeitungen eine Risikoanalyse vorab erfolgen (Freigabe/Vorabkontrolle)

Herausforderungen

- **Gesetzgeber:**
- Unmengen neuer unbestimmter Rechtsbegriffe
- Uneinheitliche Gesetzgebung der Länder
- **Aufsichtsbehörden:**
- Kaum konkrete Aussagen zur aufsichtsbehördlichen Auslegung
- Ab und an weltfremdes Bild von Hochschulen
- **Hochschulen:**
- Begrenzte Personalressourcen
- Strukturelle Herausforderungen durch die Veränderung der gesetzlichen Aufgaben DSB
- Teils liegen Welten zwischen zentralen und dezentralen Einrichtungen

Rechtsgrundlagen DSGVO

Art. 6 Abs. 1 a): Einwilligung des Betroffenen

Art. 6 Abs. 1 b): Vertragsdurchführung, vorvertragliche Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 c): Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Pflicht erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt

Art. 6 Abs. 1 e): Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt

- **Hochschulen:** Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Hochschulgesetz, -zulassungsgesetz, Satzungen, VOen

Art. 6 Abs. 1 f): Berechtigtes Interesse, nicht bei überwiegendem Interesse des Betroffenen

- Erwägungsgrund 49: Sicherheit als berechtigtes Interesse!
- ABER: Nicht für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben!

Verzeichnis Verarbeitungen

- **Verzeichnis der Verarbeitungen**
 - Angaben sind mit bisherigem Verfahrensverzeichnis vergleichbar
 - **Problem:** Oft besteht kein oder kein vollständiges Verfahrensverzeichnis
 - **Folgeproblem:** Ohne Verzeichnis der Verarbeitung keine Erfüllung Rechenschaftspflicht, Betroffenenrechte und keine Datenschutz-Folgenabschätzung möglich

Datenschutz- Folgenabschätzung

- **Problem: Wann erforderlich?**
- Art. 35 Abs. 3 DSGVO sehr unbestimmt
- Art. 35 Abs. 4 DSGVO Positivliste der Aufsichtsbehörden enthalten für den öffentlichen Bereich nur ein paar Fälle
- Art. 35 Abs. 1 DSGVO mit Konkretisierung durch die Art. 29 Gruppe immer noch zu unbestimmt

- **Aufsichtsbehörden:**
- Keine Konkretisierungen, keine Anwendungsbeispiele
- Standard-Datenschutzmodell
- PIA-Tool der CNIL

Meldepflicht Art. 33 DSGVO

- **Innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde**
- **Auftragsverarbeiter hat eine Verletzung unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden**
- **Ausnahme: Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen**

Inhalt:

- Beschreibung Art der Verletzung, Kategorien, ungefähre Anzahl Betroffener, ungefähre Zahl betroffener Datensätze
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen
- Beschreibung der ergriffenen und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

RA Dr. Jan K. Köcher
Datenschutzauditor, DFN-CERT
koecher@dfn-cert.de

